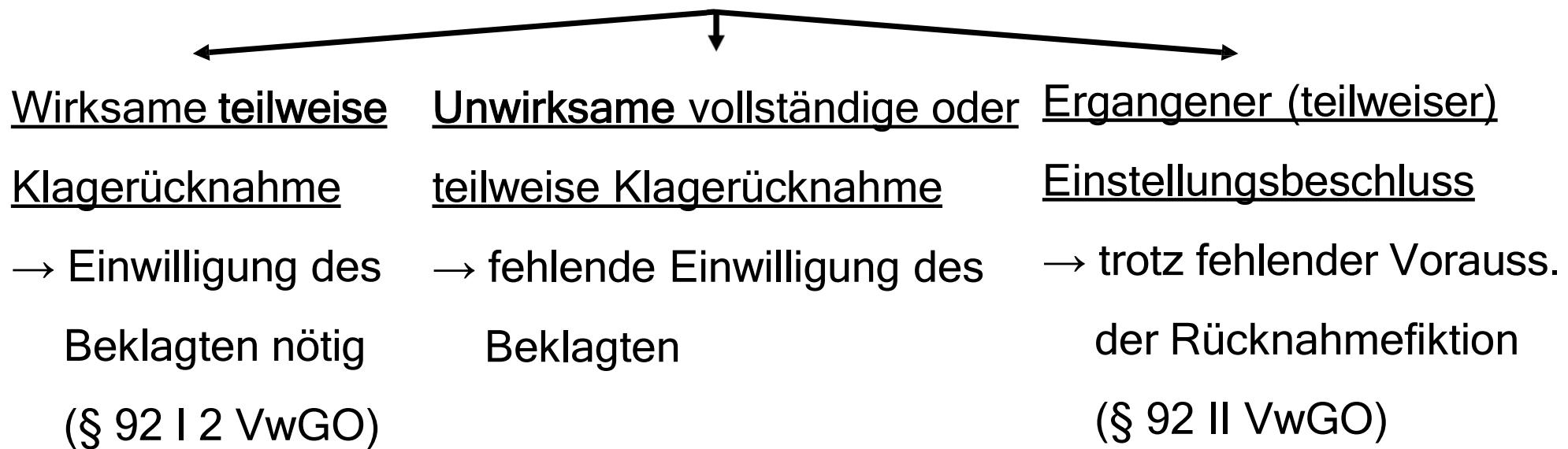


Assessorkurs ÖR Hamburg

Kurseinheit 04

I. Klagerücknahme: § 92 VwGO

- Klagerücknahme ist bis zur Rechtskraft des Urteils möglich (§ 92 I 1 VwGO)
- Zustimmungserfordernis nach Stellen der Anträge in mV (§ 92 I 2 VwGO; anders: § 269 I ZPO)
- wirksame *vollständige* Klagerücknahme ist im Examen kaum relevant
- im Examen sind relevant: 3 Möglichkeiten



1. Wirksame teilweise Klagerücknahme

- Nach Stellen der Anträge in mV Zustimmungserfordernis, § 92 I 2 VwGO
- Ggf. Fiktion der Einwilligung, wenn der Klagerücknahme nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zustellung des die Rücknahme enthaltenden Schriftsatzes widersprochen wird (§ 92 I 3 VwGO; vgl. § 269 II 4 ZPO).
- Bei Fehlen einer mündlichen Verhandlung: ohne Einwilligung nur bis zum Eingang der letzten Erklärung nach § 101 II VwGO, jedenfalls wenn der Beklagte einen Antrag gestellt hat (str., ebenso bei § 84 VwGO)

a. Tenor

aa. Hauptsache

„Soweit die Klage zurückgenommen ist, wird das Verfahren eingestellt (§ 92 III 1 VwGO). Im Übrigen [...].“

bb. Kosten

→ bzgl. Klagerücknahme § 155 II VwGO, ausnahmsweise § 155 IV VwGO denkbar
→ im Übrigen „normaler“ Kostentenor
→ einheitliche Kostenquote bilden (in der Praxis wird teils in der Tenorierung getrennt)

cc. vorl. Vollstr.

→ nur bzgl. des streitigen Teils, Kosten aus Teilrücknahme sind endgültig vollstreckbar (vgl. § 168 I Nr. 1 VwGO)

b. Tatbestand

→ Zeitpunkt der Antragstellung und der Klagerücknahme sowie ggf. die Einwilligung des Beklagten feststellen

c. Entscheidungsgründe

→ die Wirksamkeit der teilweisen Klagerücknahme ist prozessuale Vorfrage, daher zuerst behandeln

d. Nebenentscheidungen

→ unanfechtbar bzgl. der Einstellung und diesbzgl. Kosten (§§ 92 III 2, 158 II VwGO)

2. Unwirksame vollständige oder teilweise Klagerücknahme

→ fehlende Einwilligung des Beklagten (Einwilligung des Beigeladenen egal)

a) Tenor

→ keine Besonderheiten

b) Tatbestand

→ Zeitpunkt der Antragstellung und der Klagerücknahme sowie die fehlende Einwilligung des Beklagten feststellen

c) Entscheidungsgründe

→ die Unwirksamkeit der Klagerücknahme ist prozessuale Vorfrage

d) Nebenentscheidungen

→ keine Besonderheiten

3. Ergangener (teilweiser) Einstellungsbeschluss

→ Einstellung, obwohl Vorauss. des § 92 II VwGO (-)

a. Tenor zur Hauptsache

→ „*Unter Aufhebung des Einstellungsbeschlusses vom [...]*“

b. Tatbestand

→ Betreibensaufforderung und Einstellungsbeschluss (§ 92 II 4 VwGO; nach hM unanfechtbar, d.h. keine Beschwerde zulässig) als Prozessgeschichte

→ Kläger erklärt, das RSB sei nicht entfallen, die Betreibensaufforderung und der Einstellungsbeschluss seien zu Unrecht ergangen (z.B. weil keine *konkrete* verfahrensfördernde Handlung benannt wurde oder der Hinweis nach § 92 II 3 VwGO fehlte)

→ Kläger beantragt (eingerückt!), „*das Verfahren fortzuführen und [...]*“

c. Entscheidungsgründe

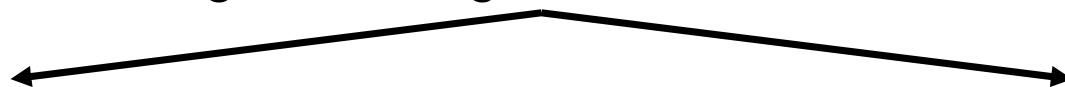
→ Aufhebung des Einstellungsbeschlusses ist prozessuale Vorfrage

d. Nebenentscheidungen

→ keine Besonderheiten

II. Erledigung im Prozess

- zwischen Rechtshängigkeit (§ 90 S. 1 VwGO: „*Durch Erhebung der Klage wird die Streitsache rechtshängig.*“; zur Klageerhebung vgl. § 81 I VwGO) und letzter mündlicher Verhandlung tritt eine Änderung der Sach- oder Rechtslage ein, die zum Wegfall der Beschwer führt (bei VA: § 43 II VwVfG)
- zu unterscheiden sind grds. 2 Möglichkeiten



<u>übereinstimmende Erledigung</u>	<u>einseitige Erledigung</u>
→ Einstellung analog § 92 III VwGO	→ Erledigungsfeststellungsklage: § 43 I, 1. Alt. VwGO
→ Kosten: § 161 II VwGO	→ str. Hauptsachentscheidung
→ „nur“ str. Kostenentscheidung	

1. Übereinstimmende Erledigungserklärungen des Klägers und des Beklagten

- verlangt wirksame Erledigungserklärungen als Prozesshandlungen
- ob tatsächlich Erledigung vorliegt, ist egal
- zu unterscheiden sind grds. 2 Möglichkeiten



vollständige Erledigung

- unanfechtbarer Einstellungs- und Kostenbeschluss: §§ 92 III 2, 158 II, 161 II VwGO

teilweise Erledigung

- Urteil, in dem die übereinstimmende teilweise Erledigung dargestellt wird

a. vollständige übereinstimmende Erledigung

→ unanfechtbarer Einstellungs- und Kostenbeschluss: §§ 92 III 2, 158 II, 161 II VwGO [aber in Rubrum und Gründen: Bezeichnung als „Kläger“ und „Prozessbevollm.“]

aa. Tenor

(1) Hauptsache: „Das Verfahren wird entsprechend § 92 III VwGO eingestellt.“

(2) Kosten: Verteilung der Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes, § 161 II VwGO

(3) vorl. Vollstreck.: keine vorläufige Vollstreckbarkeit, da Beschluss sofort rechtskräftig und daher sofort vollstreckbar, § 168 I Nr. 1 VwGO

bb. keine Rechtsbehelfsbelehrung

b) Teilweise Erledigung

→ Urteil, in dem die übereinstimmende teilweise Erledigung dargestellt wird

→ Tenor:

aa. Hauptsache:

„Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen...“

bb. Kosten:

- § 161 II VwGO bzgl. Teilerledigung, im Übrigen „normaler“ Kostentenor (§§ 154, 155 VwGO)
- einheitliche Kostenquote bilden (in der Praxis wird teils in der Tenorierung getrennt)

cc. vorläufige Vollstreckbarkeit:

→ nur bzgl. des streitigen Teils, Kosten aus
Teilerledigung sind endgültig vollstreckbar
(vgl. § 168 I Nr. 1 VwGO)

2. Einseitige Erledigungserklärung des Klägers

→ sog. „Erledigungsfeststellungsklage“ (allg. FKI iSv § 43 I, 1. Alt. VwGO)

→ Auslegung des Begehrens: Unterschied

ErledigungsFKI.

FFKI. (§ 113 I 4 VwGO)

→ nur Kosteninteresse, daher keine → auch Sachentscheidungsinteresse

Subsidiarität (§ 43 II 1 VwGO)

→ Umstellung des urspr. Klageantrags ist eine privilegierte Klageänderung: § 173 VwGO, § 264 Nr. 2 (oder Nr. 3) ZPO, ohne Vorauss. von § 91 VwGO

→ BVerwG: ausdrückliches Umstellen nach einseitig bleibender Erledigungserklärung nicht nötig, entsprechende Auslegung von Amts wegen; in der Klausur trotzdem Antrag umstellen

→ str., ob der urspr. Klageantrag automatisch hilfsweise rechtshängig bleibt, aus RA-Sicht unbedingt ausdrücklich stellen

→ zu unterscheiden sind grds. 2 Möglichkeiten

vollständige Erledigung

→ Feststellungsurteil, Tenor...

a. Hauptsache: „*Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.*“ [oder *Klageabweisung*]

b. Kosten: normal

c. vorl. Vollstr.: normal

teilweise Erledigung

→ nachträgliche obj. Klagehäufung

(§ 44 VwGO)

→ Tenor richtet sich danach, inwieweit der Kläger bzgl. seines urspr. Klageantrags und bzgl. seines Erledigungsfeststellungsantrags obsiegt bzw. unterliegt

für beide Konstellationen gilt:

grds.: nur Prüfung der tatsächlichen Erledigung nach Rechtshängigkeit

str.: auch Prüfung der *Zulässigkeit* der urspr. Antrages?

e.A.: (+), da sonst Umgehung der Regelungen zur Klagerücknahme, wenn Klagerücknahme nahe läge, aber zufällig Erledigung eintritt („Flucht in die Erledigung“)

h.M.: (-), keine Sachentscheidungsvoraussetzung

→ jedenfalls: Prüfung von *Zulässigkeit und Begründetheit* des urspr. Antrages, wenn der Beklagte ein schutzwürdiges Interesse (vergleichbar § 113 I 4 VwGO, z.B. bei Wiederholungsgefahr) an der Sachentscheidung hat („prozessuale Waffengleichheit“)

Tatbestand

I. Einleitungssatz

→ z.B. „Die Beteiligten streiten um die Frage des Eintritts der Erledigung eines Rechtsstreits, der ursprünglich ein Unterlassungsbegehrten des Klägers hinsichtlich eines von dem Beklagten betriebenen Spielplatzes zum Gegenstand hatte.“

II. Unstreitiger SV und Verwaltungsverfahren

→ genaue Beschreibung der Örtlichkeiten:

- B-Plan Allgemeines Wohngebiet
- Kläger urspr. Eigentümer des Grundstücks neben Spielplatz
- Baugenehmigung und Widmung als öffentliche Einrichtung
- Zaun, Pforte (Verschließen durch Mitarbeiter), Schild, Hecke, Mülleimer, Freiflächen, Spielgeräte (i.ü. Verweis auf S. 2 und 3 der Akte)

- Nutzung durch Jugendliche (auch für Ballspiele) bis in die Nacht trotz mehrfacher Aufforderung zum Unterlassen durch Kläger und Polizei
- 24.06.2014: Schreiben an Beklagten (Schließung etc.) unbeantwortet

III. Klageerhebung: 15.01.2015 (Eingang bei VG)

IV. Klägervortrag

- Lärm, Müll, Notdurft, Bälle: unzumutbar
- Zurechnung zum Beklagten
- keine Duldungspflicht aus B-Plan und Baugenehmigung (zumal damals Kläger gar nicht Eigentümer des Grundstücks)
- kein Bedarf für Spielplatz, da Privatgärten in Umgebung

V. urspr. angekündigte Klägeranträge (Hauptantrag und 2 Hilfsanträge)

VI. Prozessgeschichte

- Sommer 2017: Einbau Schallschutzfenster (2.300 €) und Ersatz begeht (Zivilrechtsweg)
- 01.01.2018: arbeitsbedingter Umzug nach München und Veräußerung des Grundstücks
- Erledigungserklärung: kein Interesse mehr an Schließung oder Nutzungsänderung des Spielplatzes

VII. Beklagter widerspricht der Erledigungserklärung und Beklagtenantrag: Klageabweisung

Lösungsskizze

A. Sachentscheidungsvoraussetzungen

I. Verwaltungsrechtsweg

1. aufdrängende Sonderzuweisung (-)
2. ö.re. Streitigkeit?
 - Anspruch aus § 1004 BGB → § 13 GVG?
 - Sachzusammenhang: Spielplatz wird vom Land Berlin im Rahmen der **Daseinsvorsorge** betrieben
 - § 1004 BGB analog / ö.-re. Unterlassungsanspruch
3. nicht verfassungsrechtlicher Art (+)
4. keine abdrängende Sonderzuweisung (+)

→ Verwaltungsrechtsweg (+)

II. statthafte Klageart

- § 88 VwGO
- sehr deutlich nicht: FFKI.
- § 43 I, 1. Alt. VwGO, gerichtet auf Feststellung der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache

III. Subsidiarität

- (-)

IV. Klagebefugnis

- § 42 II VwGO analog (+)

V. Feststellungsinteresse

- kein anderer Weg, um möglicherweise günstige Kostenentscheidung herbeizuführen
- (+)

VI. Klagegegner

→ § 78 Abs. 1 Nr. 1 analog: Land Berlin

VII. im Übrigen (+)

B. Begründetheit

I. Vorfragen

1. Vortrag nicht als Klagerücknahme zu verstehen
2. Umstellung des Antrages ist Klageänderung eigener Art und ohne Weiteres möglich; Anforderungen des § 91 VwGO gelten nicht

3. (P) **Prüfungsmaßstab** bei einseitiger Erledigungserklärung:

e.A.: (auch) *Zulässigkeit* der ursprünglichen Klage muss geprüft werden, um „Flucht in die Erledigung“ (insb. vor Rechtsfolge aus § 155 II VwGO) zu vermeiden

h.M.: entscheidend ist allein, ob tatsächlich eine Erledigung eingetreten ist

ABER: Prüfung von *Zulässigkeit und Begründetheit* der ursprünglichen Klage, wenn aus Beklagtensicht ein besonderes Interesse an Rechtsklarheit besteht (angelehnt an Fallgruppen zu § 113 I 4 VwGO)

hier: „umgekehrtes Präjudizinteresse“ mit Blick auf angekündigte Regressforderungen iHv 2.300,- EUR

→ erforderlich sind (1) **tatsächlich Erledigung** (2) **Zulässigkeit** und (3) **Begründetheit** der ursprünglichen Klage

II. Erledigung

- außerprozessuales Ereignis, das nach Rechtshängigkeit eintritt und das klägerische Begehren gegenstandslos werden lässt
- hier: Umzug + Veräußerung des Grundstückes
- Verschulden/Zurechenbarkeit des erledigenden Ereignisses egal
- Erledigung (+)

III. Sachentscheidungsvoraussetzungen der ursprünglichen Klage

1. Verwaltungsrechtsweg (+), s.o.
2. statthafte Klage
 - inhaltlich wird – auch mit den Hilfsanträgen – ein Unterlassen geltend gemacht
 - allgemeine Leistungsklage

3. Klagebefugnis

→ § 42 II VwGO analog

→ Möglichkeit des Bestehens eines ö.-re. Unterlassungsanspruches

4. Klagegegner

→ § 78 I Nr. 1 VwGO analog: Land Berlin

5. im Übrigen (+)

IV. Begründetheit der ursprünglichen Klage

1. Hauptantrag

a. AGL

- str.: Grundrechte/Art. 20 III GG/§§ 1004, 906 BGB analog
- kann dahinstehen, da gewohnheitsrechtlich jedenfalls allgemein anerkannt
- nicht: §§ 24 Satz 1 iVm §§ 22 BImSchG (Kläger begeht nicht Vorgehen des Bekl. gegen einen Dritten durch VA)

b. formelle Anspruchsvoraussetzungen

→ ordnungsgemäßer Antrag bei zuständiger Stelle

→ (+)

c. materielle Anspruchsvoraussetzungen

aa. hoheitliche Maßnahme (+), s.o.

bb. Beeinträchtigung rechtlich geschützter Interessen?

→ Beeinträchtigung (jedenfalls) bzgl. Art. 2 I GG (+)

→ (P) Beeinträchtigung muss der hoheitlichen Maßnahme zurechenbar sein

→ hier: Kläger stört sich in erster Linie an „illegaler“ Nutzung

→ maßgeblich ist insoweit, ob der Beklagte diese „illegal“ Nutzung bewusst in Kauf nimmt oder durch die Gestaltung der Anlage objektiv herausfordert

→ hier: Anlage ausreichend eingezäunt und außerhalb der Nutzungszeit verschlossen; Ballspiele untersagt, dafür genutzte Fläche mit Bäumen bepflanzt

- keine Zurechenbarkeit, soweit „illegal“ Nutzung
- nach Vortrag des Klägers aber anzunehmen: auch legale Nutzung stört
- Beeinträchtigung rechtlich geschützter Interessen (+)

cc. Rechtswidrigkeit

- (-), wenn Duldungspflicht besteht, § 1004 II BGB analog
 - (1) Duldungspflicht aus Widmung des Spielplatzes?
 - (-), Widmung ö.-re. Sachen bestimmt nur den Nutzungszweck, beschneidet aber nicht die Rechte Dritter
 - anders – aufgrund der dort bestehenden Regelungen – im Straßenrecht
 - (2) Duldungspflicht aufgrund der Baugenehmigung?
 - (-), Baugenehmigung regelt nur „baurechtliches Nachbarverhältnis“
 - im Übrigen werden Rechte Dritter nicht eingeschränkt (vgl. etwa § 72 IV HBauO; anders z.B. § 14 BImSchG, § 75 I 2 VwVfG)

(3) Rechtswidrigkeit?

- Maßstab: § 22 I iVm § 3 I BImSchG
- konkretisiert durch § 22 Ia BImSchG
- es ist eine situationsbezogene Abwägung vorzunehmen, Kriterien dabei sind insbesondere
 - Herkömmlichkeit
 - Sozialadäquanz
 - Ortsüblichkeit
- dabei ist auch die bauplanungsrechtliche Situation zu berücksichtigen
- hier: Festsetzung im BPlan als Spielplatz (§ 9 I Nr. 22 BauGB)
- selbst im – nicht ersichtlichen – Falle der Unwirksamkeit des Bebauungsplanes: § 34 Abs. 2 BauGB iVm § 4 II Nr. 3 BauNVO
- gelegentliches Liegenlassen von Müll und „Entleerungen“ sind kindertypisch
- im Eskalationsfall: allgemeines Lebensrisiko → allgemeines Gefahrenabwehrrecht greift
- Rechtswidrigkeit (-)
- Hauptantrag unbegründet

2. Hilfsanträge

- Hilfsantrag zu 1. zwar (wohl) hinreichend bestimmt
- aber: kein Anspruch auf Unterbindung der Ballspiele:
 - a. Ballspiele von Kindern **über** zehn Jahren **außerhalb** der Öffnungszeiten sind dem Beklagten nicht zuzurechnen (s.o.)
 - b. Ballspiele von Kindern **unter** zehn Jahren **innerhalb** der Öffnungszeiten dürfen nach den Nutzungsvorgaben nicht „lärmend“ sein
 - sind sie es dennoch, fehlt es an der Zurechenbarkeit, da der Beklagte Schutzmaßnahmen ergriffen hat (Bäume auf potentiell Spielfeld, Hecke an der Grenze zum Kläger)
 - innerhalb der Grenzen der Nutzungsvorgaben: § 22 Ia BImSchG
- Hilfsanträge unbegründet

2. Hilfsanträge

- Hilfsantrag zu 1. zwar (wohl) hinreichend bestimmt
- aber: kein Anspruch auf Unterbindung der Ballspiele:
 - a. Ballspiele von Kindern **über** zehn Jahren **außerhalb** der Öffnungszeiten sind dem Beklagten nicht zuzurechnen (s.o.)
 - b. Ballspiele von Kindern **unter** zehn Jahren **innerhalb** der Öffnungszeiten dürfen nach den Nutzungsvorgaben nicht „lärmend“ sein
 - sind sie es dennoch, fehlt es an der Zurechenbarkeit, da der Beklagte Schutzmaßnahmen ergriffen hat (Bäume auf potentiell Spielfeld, Hecke an der Grenze zum Kläger)
 - innerhalb der Grenzen der Nutzungsvorgaben: § 22 Ia BImSchG
- Hilfsanträge unbegründet

A. Kopf, Rubrum, Tenor (Besonderheiten)

→ nur neue Anschrift des Klägers berücksichtigen

B. Tatbestand

→ s.o.: nach unstreitigem Teil: Klägervortrag / ursprünglicher Klägerantrag / Prozessgeschichte (erst dort aktuelle Anträge)

C. Nebenentscheidungen

→ Kosten: Kläger (§ 154 I VwGO)

→ vorläufige Vollstreckung: „wegen der Kosten“, ohne Sicherheitsleistung mit Abwendungsbefugnis (§ 167 II, I VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO)

- *Die Klage wird abgewiesen.*
- *Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.*
- *Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.*